



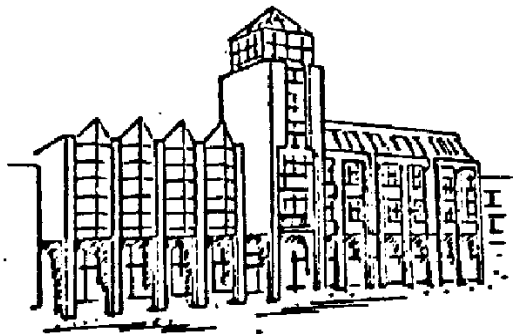
Stadt Rotenburg (Wümme)
Stadtplanungsamt

**Begründung zur
43. Änderung des IV. FNP,
Teil A, Kernstadt
-Sondergebiet
Methanerzeugung Kesselhofskamp-**

Teil I: Begründung
Teil II: gemeinsamer Umweltbericht
(wird derzeit erstellt)

ENTWURF

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stand: 25.03.2025



Planverfasser:

M O R PartG mbB
Architektur & Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

Vorbemerkung.....	1
1 Grundlagen	1
1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung.....	1
1.2 Geltungsbereich und Größe des Änderungsbereiches	2
2 Gegenwärtige Situation im Änderungsgebiet.....	2
3 Planerische Rahmenbedingungen.....	2
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans.....	5
3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele	6
4 Städtebauliche Planung und Abwägung.....	7
4.1 Erläuterungen zu den Planinhalten	7
5 Aussagen zur Eingriffsregelung	9
6 Flächenangaben	9

Vorbemerkung

Diese 43. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt – Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp - der Stadt Rotenburg (Wümme) erfolgt im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 - Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp-.

Da die einzelnen Verfahrensschritte zwischen Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung sich nicht nur inhaltlich aufeinander beziehen, sondern auch zeitgleich erfolgen und die Stadt Rotenburg (Wümme) in beiden Fällen Verfahrensträger ist, wurde der Umweltbericht für den Bebauungsplan und diese Änderung des Flächennutzungsplans gemeinsam erarbeitet.

1 Grundlagen

1.1 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Die Fa. Biogas Heilemann GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Kesselhofskamp-Süd“ zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen Heilemann I und II. Das in den bestehenden Biogasanlagen erzeugte Rohbiogas soll zukünftig in einer Biomethan-Aufbereitungsanlage zu Methangas umgewandelt werden, damit dieses in das örtliche Erdgasnetz eingeleitet werden kann. Die Biogasanlagen werden unverändert weiter betrieben.

Auf der Fläche sollen zudem ein zusätzlicher Lagerbehälter für Gärreste, eine Abluftbehandlungsanlage, eine Anlage zur Verflüssigung von Kohlendioxid, ein Sauerstoffgenerator sowie eine Übergabestation an das Gasnetz errichtet werden.

Unter anderem als Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine hat sich die energiepolitische Lage in Deutschland geändert. Klimaneutralität und Energieautonomie sind vorrangige Bundes- und landespolitische Ziele.

In § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien unterstrichen. Hier heißt es:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Biomethan kann zu einer klimaneutralen Versorgungsstruktur beitragen.

Durch die Aufbereitung des Rohbiogases kann neben Strom auch das Biomethangas als CO₂-neutraler Erdgasersatz einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen.

Die energetische Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes zählt zwar zu den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB. Allerdings werden die Anlagen, die der Weiterverwendung der in der privilegierten Biomasseanlage gewonnenen Energie dienen, nicht von dem Privilegierungstagsbestand erfasst (vgl. dazu Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, (Stand 01. April 2024) § 35 Abs. 6, Rn. 59a)).

Somit kann das Vorhaben nicht als privilegiertes Vorhaben gewertet werden, sodass für die Realisierung eine Bauleitplanung erforderlich ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung zu schaffen.

Die geplanten Nutzungen lässt sich nicht aus der bisherigen Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche im Flächennutzungsplan entwickeln, sodass für diesen Bereich zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche für „Methanerzeugung“ erfolgen soll.

1.2 Geltungsbereich und Größe des Änderungsbereiches

Die Änderungsfläche liegt im Außenbereich südlich der Siedlung Kesselhofskamp und dem Gewerbe- und Industriegebiet Hohenesch. Die Planung beschränkt sich auf einen Teilbereich des Flurstücks 82 der Flur 49 der Gemarkung Rotenburg. Das Planänderungsgebiet weist eine Gesamtgröße von knapp 1,73 ha auf.

2 Gegenwärtige Situation im Änderungsgebiet

Nördlich der Änderungsfläche befindet sich eine Wegeparzelle sowie darüber hinaus Industrieflächen Stall-, Silo- und Lagerflächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle und die Siedlung Kesselhofskamp. Im Osten befinden sich Acker- und Grünlandflächen. Südlich, bzw. südöstlich der Fläche verlaufen zwei Hochspannungsleitungen, zudem schließt sich die von Ackerflächen geprägte freie Landschaft an. Zudem befindet sich ca. 175 m südöstlich des Änderungsgebiets der Ahewald.

Westlich der Fläche sind Stallanlagen vorhanden, ca. 50 m südwestlich befindet sich eine Biogasanlage.

Innerhalb des Planänderungsgebiets befinden sich derzeit Grünland- und Ackerflächen. Zudem ist eine aus Bäumen und Sträuchern bestehende kleine Gehölzstruktur vorhanden. Des Weiteren wird ein Teil der Fläche bereits für eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle genutzt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt unmittelbar über die nördlich des Plangebietes verlaufende Wegeparzelle sowie die Verkehrsfläche des Kesselhofskamp.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378) (1) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

In der zeichnerischen Darstellung des LROP von 2017 und der Änderung von 2022 befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung.

Gemäß Kapitel 4.2 Energie Ziffer 01 der Änderung des LROP 2017 aus September 2022 soll die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien vorrangig unterstützt werden. Es sollen bei der Energieerzeugung zudem die Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Des Weiteren sollen die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

Gemäß Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 der Änderung des LROP 2017 aus 2022 sollen Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

Die Änderung des LROP aus 2022 beschreibt in Kapitel 3.2.1 Ziffer 01 Satz 6, dass die Landwirtschaft bei der Umgestaltung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden soll, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. Zudem soll die Landwirtschaft in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

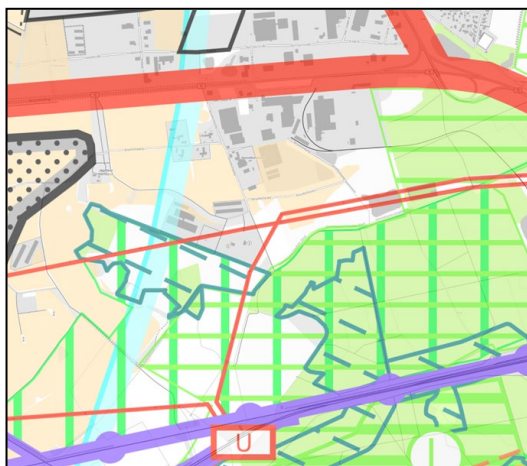
Gleichzeitig soll die Neuversiegelung von Flächen deutlich reduziert werden (vgl. LROP Kap. 3.1.1 Ziff. 05).

In Kapitel 3.2.4 Ziff. 09 wird beschrieben, dass in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist gem. LROP als Mittelzentrum eingestuft. Gem. Kap. 2.2 LROP ist die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.

Gleichzeitig sind gem. Kap. 3.1.2 für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern (vgl. Kap. 3.1.3 LROP).

Die Stadt Rotenburg ist gemäß RROP Mittelzentrum und hat u. a. auch Versorgungsstrukturen und Arbeitsstätten zu sichern.



Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb eines großflächigen Vorranggebiets für die Trinkwassergewinnung. Zudem befinden sich der nördliche Bereich der Änderungsfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Südlich des Gebiets wird der Verlauf von zwei Vorranggebieten Leitungstrasse (110 kV) dargestellt. Des Weiteren stellt das RROP südlich des Änderungsgebiets in einiger Entfernung ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet Wald dar.

Abb. 1: Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg / ohne Maßstab

Insbesondere die im Folgenden genannten Festlegungen sind relevant für die Planung:

Raum- und Siedlungsstruktur

Das Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb des festgelegten Ordnungsraumes und ist dem ländlichen Raum zuzuordnen, in welchem u.a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden soll. Die Räume sollen mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen. Für die örtliche Wirtschaft sollen besondere Standortvorteile, wie z. B. die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen, genutzt werden.

Dabei sind insbesondere die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und kleineren und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld zur Entwicklung zu bieten.

Es gibt in Rotenburg einen ausgewogenen Branchenmix kleinerer und mittlerer Unternehmen, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor aber auch die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Die vorliegende Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft sowie die Landwirtschaft.

Verkehr

Die B 75 als Hauptverkehrsstraße befindet sich ca. 550 m Luftlinie nördlich des Änderungsgebietes. Der Straßenverkehr wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Energie

Die erneuerbaren Energien sollen im Sinne der Energiewende ausgebaut und die Nutzung einheimischer Energieträger ausgebaut und unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Zudem sind die südlich bzw. östlich entlang der Änderungsfläche verlaufenden oberirdischen Starkstromleitungen (ELT-Leitungstrasse 110 kV) bei der Vorhabenplanung zu berücksichtigen. Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bzw. es ist ein entsprechender Leitungskorridor einzuhalten.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und sollte, sofern keine erheblichen raumordnerischen Aspekte dagegenstehen, forciert werden.

Trinkwasserschutz / Entwässerung

Gemäß der Begründung zu Kapitel 3.2.4 Ziffer 04 müssen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden.

Die Gräben in der Umgebung des Änderungsgebiets werden in ihrer Drainage- und Filterfunktion nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Der südlich in einiger Entfernung zum Planänderungsgebiet vorhandene Ahewald ist als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung und als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen worden. Die Vorranggebiete für die Erholung sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

Die vorliegende Änderung beeinträchtigt dieses Vorranggebiet nicht, es befindet sich ein ausreichender Abstand zwischen den Nutzungen. Zudem befindet sich die Änderungsfläche unmittelbar anschließend an bereits vorhandene Stallanlagen und gewerblich-industrielle Nutzungen.

Wälder und extensive Grünlandflächen sollen als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Auf den Waldbestand wirkt sich die Planung nicht negativ aus.

Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen gem. RROP insbesondere entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.

Im Planänderungsgebiet befindet sich eine kleine Gehölzfläche, welche im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird. In den angrenzenden Bereichen findet diesbezüglich kein Eingriff statt und es werden Abstände eingehalten.

Orts- und Landschaftsbild

Die Änderungsfläche weist hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes erhebliche Vorbelastungen und störende Elemente auf. So beeinträchtigen die das Änderungsgebiet umgebenden Hochspannungsleitungen, die Stallanlagen sowie das angrenzende Gewerbe- bzw. Industriegebiet Hohenesch den Landschaftsraum um die Änderungsfläche bereits nachhaltig.

Der Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte an diesem Standort hier deutlich der Vorrang vor den Belangen des bereits vorbeeinträchtigten Orts- und Landschaftsbildes eingeräumt.

Landwirtschaft

Gemäß RROP soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden. Ökonomische und ökologische Belange sollen dabei in Einklang gebracht werden. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Mit der Umwandlung von Rohbiogas zu Biomethan in der Aufbereitungsanlage ergeben sich für den Vorhabenträger ergänzend Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Vorliegend werden dabei lediglich kleinteilig hochwertige landwirtschaftliche Flächen beansprucht und einer Bewirtschaftung entzogen, deren Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) im Nibis®Kartenserver jedoch als gering angegeben wird.

Fazit

Damit sind die wesentlichen für das Änderungsgebiet relevanten Aussagen zur Raumordnung benannt.

Die Planung befindet sich angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen und ergänzt diese sinnvoll. Die Festlegungen des RROP werden durch die geplante Nutzung nicht in Frage gestellt.

Als größter Eingriff wird die Versiegelung des Bodens und der dauerhafte Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen angesehen,

Vorliegend werden die Flächen für die nachhaltige Energiegewinnung, bzw. -umwandlung genutzt werden, welche eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit für die Landwirtschaft darstellt. Zudem ist das Plangebiet in Teilen bereits bebaut und wird lediglich zu kleinen Teilen ackerbaulich genutzt.

Die maßvolle Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Standortes in den Außenbereich wird unter anderem vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

Dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt stellt für die Änderungsfläche und die Umgebung Flächen für die Landwirtschaft dar. Südwestlich wird eine Waldfläche dargestellt sowie nordöstlich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan nordöstliche des Änderungsgebiets gewerbliche Bauflächen dar. Südlich und südöstlich des Planänderungsgebiets wird der Verlauf von insgesamt zwei Hochspannungsleitungen dargestellt.

Die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche widerspricht der geplanten Ausweisung eines Sondergebiets Methanerzeugung, weshalb der Flächennutzungsplan geändert wird.

Nach erfolgter Änderung des Flächennutzungsplans kann der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 129 „Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3.3 Naturschutzfachliche Aussagen und Ziele

Der Änderungsbereich ist dem Naturraum Wümmeniederung (631) mit dem Landschaftsteilraum Hellweger Sand- und Moorniederungen (631.01) zugeordnet.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP Karte 1) ist der Änderungsbereich als Biotop mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) ohne besondere Bedeutung für den Tier- bzw. Pflanzenschutz kartiert. Der östliche Bereich der Fläche wird Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II) zugeordnet. Für die innerhalb des Gebiets vorhandene Gehölzfläche werden Biotoptypen mittlerer (Wertstufe III) und teils hoher Bedeutung (Wertstufe IV) kartiert. Der Landschaftsraum um die Änderungsfläche ist durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen als vorbeeinträchtigt anzusehen und wird entsprechend als Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung kartiert (LRP Karte 2).

Innerhalb des Gebiets befinden sich kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial, welcher durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt ist. Zudem befindet sich in Teilen des Änderungsbereiches ein landesweit seltener Boden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage) (LRP Karte 3). Die Geländehöhe liegt zwischen ca. 21,8 m ü NN im Südosten und ca. 23,9 m ü NN im Nordwesten.

Die Änderungsfläche wird den Zielkonzepten II und teilweise IV zugeordnet (LRP Karte 5).

Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Änderungsgebiets nicht vorhanden, der Bereich südlich der Hochspannungsleitung wird in Karte 6 des LRP als Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt, kartiert. Dieses wurde bislang nicht ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet befindet sich in einem Gebiet, welches in tiefliegenden Bereichen potenziell Überflutungsgefährdet ist (Gefährdungstufe 2) (Textkarte 3.4/5). Die Fläche wird als Teil der Programmkulisse Niedersächsische Moorlandschaften verzeichnet. Südlich des Planänderungsgebiets verläuft entlang des Everinghausen-Scheeßeler-Kanals die Grenze eines Gefahrengelands HQ_{extrem}.

4 Städtebauliche Planung und Abwägung

Größe:	ca. 1,73 ha
Lage:	Nordwestlich der Stadt Rotenburg (Wümme) und südlich der Siedlung Kesselhofskamp/ des Gewerbegebiets Hohenesch.
Nutzung:	Acker- und Grünland, Gehölzfläche, landwirtschaftliche Mehrzweckhalle.
Umgebung:	landwirtschaftliche Flächen und Stallgebäude, Äcker, Hochspannungsleitungen, Gewerbeflächen, Biogasanlage
Allgem. Entwicklungsziel:	Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Rohbiogas zu Biomethan, Errichtung eines Gärrestspeichers und Sicherung der bestehenden Bebauung.
bisherige FNP-Darstellung:	Fläche für die Landwirtschaft
neue FNP-Darstellung:	Sondergebiet „Methanerzeugung“
Erschließung:	Über den nördlich gelegenen Wirtschaftsweg, bzw. den Kesselhofskamp
Siedlungsgefüge:	Unbeplanter Außenbereich
Nutzungskonflikte / Immissionsschutz:	Ggf. Geruchsimmissionen aus dem Gärrestbehälter, Nutzungskonflikt aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
Ver- und Entsorgung:	Anschluss an die erforderlichen Strukturen und Leitungen erforderlich
Natur und Landschaft:	Landschaftsbild ohne besondere Bedeutung, Gehölzfläche innerhalb des Änderungsgebiets vorhanden, landesweit seltener Boden und Boden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial (durch derzeitige Nutzung beeinträchtigt) vorhanden
Raumordnung u. Landesplanung:	Befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets für die Trinkwassergewinnung. Teilweise Lage in Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials, die in Ihrer Eignung nicht beeinträchtigt werden sollen, welches sich ebenfalls nördlich der Fläche befindet. Südlich verlaufen zwei Vorranggebiete Leitungstrasse (110 kV). Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze usw. sind im Sinne des Freiraumverbunds zu erhalten. Die Landwirtschaft ist als prägender Wirtschaftszweig zu entwickeln und zu stärken. Dabei sollen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen und Arbeitsplätze erhalten werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen ist zu vermeiden.
Eingriffsregelung:	Wird im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts abgearbeitet, welcher noch erstellt wird. Zu erwartende Eingriffe: Versiegelung

4.1 Erläuterungen zu den Planinhalten

Nördlich der vorhandenen Biogasanlage ist die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage samt den erforderlichen weiteren Anlagenteilen (CO₂-Verflüssigungssanlage, Gaseinspeisestation, Abluftbehandlungsanlage) geplant, in welcher das in den Biogasanlagen erzeugte Rohbiogas zu Biomethan in Erdgasqualität aufbereitet werden soll.

Mit der Erzeugung von Biomethan kann dem fossilen Energieträger Erdgas ein erneuerbares Gas zugesetzt werden und stellt so einen Baustein zur Reduktion der Nutzung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung dar.

Die gesamte Wertschöpfungskette, bestehend aus den Biogasanlagen, der Aufbereitungsanlage und der Gaseinspeisestation, kann räumlich einander zugeordnet werden, die Transportwege können dadurch so minimal wie möglich gehalten werden.

Zudem ist die Errichtung eines Gärrestspeichers mit Abtankplatz geplant, da die Lagerkapazitäten der Behälter auf der Fläche der bestehenden Biogasanlage nicht mehr ausreichen.

Innerhalb des Änderungsgebiets ist zudem eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle vorhanden, welche in den Änderungsbereich einbezogen wird.

Mit dieser 43. Änderung des IV: FNP Teil A Kernstadt -Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp- der Stadt Rotenburg (Wümme) soll auf der Fläche entsprechend der geplanten Nutzung zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche mit dem Nutzungszweck „Methanerzeugung“ erfolgen.

Verkehrliche Erschließung / Ver – und Entsorgung

Das Änderungsgebiet wird über einen Wirtschaftsweg von Norden her erschlossen. Dieser mündet nordwestlich des Geltungsbereichs der Änderung in den Kesselhofskamp. Der westliche Teil der Fläche kann zudem unmittelbar über den Kesselhofskamp erschlossen werden. Der Kesselhofskamp bindet im Norden an die Hermann-Schlüter-Straße an, welche wiederum in die B 75 mündet.

Das Änderungsgebiet muss im Zuge der Realisierung des Vorhabens an die Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden.

Immissionsschutz

Innerhalb der Änderungsfläche ist die Errichtung eines Gärrestbehälters und einer Biogasaufbereitungsanlage geplant. Das Gebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt. Dennoch wurden im Vorfeld der Planung die immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens untersucht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass von dem Vorhaben keine Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Eine nennenswerte Veränderung des Verkehrsaufkommens ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Die Fläche wird bereits von landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren. Es entstehen Verkehre aus der zukünftigen Nutzung des Abtankplatzes des Gärrestbehälters und dem Betrieb der Anlage. Dafür entfallen die Verkehre aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche.

Es ist anzunehmen, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft eintreten.

Landwirtschaft

Durch die Planung wird eine bisher teilweise als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen oder in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit beeinträchtigt.

Natur- und Landschaft / Artenschutz

Da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung überplant werden, sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten.

Aufgrund der gegenwärtigen Nutzung bestehen bereits erhebliche Vorbeeinträchtigungen.

Das innerhalb des Änderungsgebiets vorhandene Gehölz wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Innerhalb der Änderungsfläche befindet sich in Teilen ein landesweit seltener Boden sowie kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial. Durch die Realisierung des Vorhabens werden Flächen für Bebauung und Erschließung neu versiegelt.

Weitere Angaben hierzu erfolgen im Umweltbericht, der derzeit erarbeitet wird.

Denkmalschutz / Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde

Im Änderungsgebiet selbst und seiner unmittelbaren Umgebung sind bislang keine Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde bekannt.

Orts- und Landschaftsbild

Die nördliche und westliche Umgebung des Änderungsgebiet ist bereits durch Siedlungsstrukturen geprägt, im Süden und Südosten wird das Landschaftsbild durch die Hochspannungsleitungen geprägt.

Mit der Realisierung des Vorhabens kommt es zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen (Randeingrünung, Höhenbegrenzung, Materialwahl) zur Einbettung des Vorhabens in das Landschaftsbild getroffen.

Planungsalternativen

Die Nähe zur Biogasanlage ist für die Planung von besonderer Relevanz, da so die Transportwege so gering wie möglich gehalten werden können.

Innerhalb der bestehenden Biogasanlage sind die für die Anlage erforderlichen Flächen nicht vorhanden, nach Norden, Osten und Westen werden die Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen begrenzt.

Mit der Anordnung der Biogasaufbereitungsanlage südlich der Biogasanlage würde sich die Bebauung des Außenbereichs nach Süden hin fortsetzen, die Fläche ist im Osten, Süden und Westen von der freien Landschaft umgeben.

Die mit dieser Änderung beplante Fläche grenzt bereits im Norden und Westen an den Siedlungsbereich und erweitert diesen sinnvoll. Sie wird im Süden und Südosten durch die Hochspannungsleitungen begrenzt und befindet sich zudem im Eigentum des Vorhabenträgers. Des Weiteren liegt sie nur ca. 50 m von der Biogasanlage entfernt. Dadurch werden die zur Einspeisung in das Erdgasnetz notwendigen Leitungslängen so gering wie möglich gehalten. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Flächeneinsparung und der Nutzung von Synergieeffekten ist die Nähe zur bestehenden Biogasanlage zwingend erforderlich.

Im Umfeld der Biogasanlage stehen derzeit keine besser oder ähnlich gut geeigneten Flächen für die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zur Verfügung.

5 Aussagen zur Eingriffsregelung

Detaillierte Angaben zum Umfang der Eingriffe sowie zum Ausgleich können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gemacht werden, da dieser nur einen relativ unscharfen Rahmen für die Bebauungsplanung vorgibt. Da parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ein Bebauungsplan aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung gebündelt und mit der erforderlichen Detaillierung und Verbindlichkeit auf der Ebene des Bebauungsplans zeitgleich abgearbeitet.

Zur Ermittlung des Umfangs der Eingriffe und zum erforderlichen Ausgleich wurde ein Umweltbericht erstellt, welcher dieser Planung beigelegt ist.

6 Flächenangaben

Bestand Flächennutzungsplan	Fläche	Planung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft	17.285 m ²	Sondergebiet „Methanerzeugung“ ca.	17.285 m ²
Gesamt ca.:	17.285 m²		17.285 m²

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Umweltbericht wurden im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Rotenburg/ Wümme ausgearbeitet vom Büro M O R PartG mbB Rotenburg.

Rotenburg (Wümme), den

Der Bürgermeister